OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500815/4/Kü/TO

Datum:
Linz, 30. Oktober 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des H S D, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.06.2023, GZ: BHLL/922100116701/22, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.06.2023, GZ: BHLL/922100116701/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 08.12.2022, um 17:20 Uhr, bei km 159,801 in Fahrtrichtung Wien die erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 16 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der die Einstellung des Verfahrens beantragt wird. Begründet wird dies damit, dass es sich zum gegebenen Zeitpunkt um einen Feiertag gehandelt habe und das Verkehrsaufkommen demensprechend viel geringer als an gewöhnlichen Arbeitstagen gewesen sei. Dies spreche sehr gegen eine Grenzwertüberschreitung. Die belangte Behörde habe es unterlassen, die notwendigen Messdaten einzuholen und dem Bf zu übermitteln – andernfalls wäre sie zum Schluss gekommen, dass das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen wäre.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 11.08.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Aufgrund des Beschwerdevorbringens hinsichtlich des Fehlens der relevanten Messdaten wurden diese bereits von der belangten Behörde erhobenen Messdaten vom 08.12.2022 (Zeitraum 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr) dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 04.09.2023 zur Kenntnis gebracht und darauf hingewiesen, dass sich aus den vorliegenden Messdaten ergibt, dass im fraglichen Zeitraum der Schwellenwert für Stickstoffdioxyd überschritten gewesen ist und aus diesem Grund auch, wie sich aus dem Schaltprotokoll der ASFINAG ergibt, beim Überkopfanzeiger bei StrKm 160,067 in Fahrtrichtung Wien das Schaltbild 100 km/h mit dem Zusatz IG-L im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 17:45 Uhr ausgewiesen war.

Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorliegenden Beweismittel eine weitere Sachverhaltsaufnahme in Form einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich ist.

Mit der Stellungnahme des Bf vom 15.09.2023 wurde von diesem vorgebracht, dass seiner Meinung nach das IG-L am Tattag (08.12.2022, 17:20 Uhr) willkürlich angewendet worden sei und dadurch keine Straftat begangen worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen X am 08.12.2022 um 17:20 Uhr in der Gemeinde Asten auf der A1 bei km 159,801 in Fahrtrichtung Wien, die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 16 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Lasermessgerät Typ Poliscan Vitronic 954511.

II.2. Die Lenkereigenschaft wurde vom Bf nicht bestritten und konnte daher in dieser Weise festgestellt werden.
Zum Einwand des Bf, wonach er Zweifel daran hege, dass die Voraussetzungen nicht gegeben waren, um eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h laut IG-L zu verordnen, ist festzuhalten, dass dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs die Messdaten der Stickstoffdioxid-Konzentrationen der Messstelle Enns-Kristein an der A1 für den 08.12.2022 zwischen 16:00 und 18:30 Uhr vorgelegt wurden. Daraus ist ersichtlich, dass im Zeitraum 17:00 bis 17:30 Uhr der Schwellenwert für Stickstoffdioxid erhöht war und beim Überkopfanzeiger bei Strkm 160,067 in Fahrtrichtung Wien das Schaltbild 100 km/h mit dem Zusatz IG-L bis 17:45 Uhr ausgewiesen war. Hinzuweisen ist darauf, dass sich der relevante Schwellenwert für die Tempo 100-Beschränkung gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.12.2008 mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1-Westautobahn angeordnet wird, aus dem Beitrag der PKW-ähnlichen Fahrzeuge zur Stickstoffdioxid-Immission ergibt und errechnete sich zum fraglichen Zeitraum laut zuständiger Fachabteilung eben mit 33 µg/m^3. Dieser Wert kann damit nicht dem vom IG-L vorgegeben Jahresmittelwert gleichgesetzt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16

Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.12.2008, LGBl. Nr. 101/2008 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 27/2021, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1-Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten, bestehen keine Zweifel an der tatsächlichen Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit sowie deren rechtmäßiger Verordnung. Auch ist davon auszugehen, dass der Bf die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 16 km/h nach Abzug der Messtoleranz – überschritten hat. Somit ist der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Aufgrund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ musste dies auch für den Bf erkennbar gewesen sein. Aufgrund des Umstandes, dass der Bf diese Geschwindigkeitsbeschränkung jedoch missachtet hat, ist zumindest vom fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Zum Vorbringen des Bf, dass am Tattag kaum LKWs auf der Autobahn waren und er nicht davon ausgehe, dass alleine die PKWs den besagten Immissionswert

überschreiten haben lassen, ist anzumerken, dass der sogenannte „Luft-Hunderter“ immer dann geschaltet wird, wenn dies die Luftsituation erfordert. Dazu werden die Ergebnisse der Immissionsmessstelle, die Verkehrszähldaten sowie die voraussichtliche Wetterentwicklung berücksichtigt und diese Daten werden an den Zentralrechner der ASFINAG weitergeleitet. Aus diesen Daten wird durch ein Computerprogramm der aktuelle Immissionsbeitrag der PKW und der PKW-ähnlichen Fahrzeuge ermittelt und mit dem Schwellenwert verglichen. Sobald der Immissionsbeitrag den in der Verordnung festgelegten Schwellenwert um 1 µg/m^3 überschritten hat und die Prognose einen gleichbleibenden oder steigenden Trend ergibt, wird die Anlage automatisch auf 100 km/h geschaltet.
Wenn die laufenden Messungen ergeben, dass dieser Immissionsbeitrag unter den Schwellenwert gesunken ist, so wird die Anlage wieder ausgeschaltet und es gilt wieder die auf Autobahnen sonst übliche Geschwindigkeit von 130 km/h.
Da diese Messungen und Berechnungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und auch die Autofahrer durch rasches Hin- und Herschalten nicht verwirrt werden sollen, beträgt die Schaltdauer mindestens eine Stunde. Das heißt, dass nach der Schaltung eines Zustandes (Geschwindigkeitsbeschränkung ja oder nein) dieser zumindest eine Stunde aufrecht bleibt, bis er wieder geändert wird.
Da ein einheitliches Tempolimit für den Verkehrsfluss (und auch für das Abgasverhalten) günstiger ist, gilt das Tempolimit für alle betroffenen Kraftfahrzeuge unabhängig von ihren absoluten Emissionen.

Aus den vorliegenden Messdaten ist ersichtlich, dass am 08.12.2022 im relevanten Zeitraum 17:00 bis 17:30 Uhr der Schwellenwert für Stickstoffdioxid überschritten gewesen ist. Aus diesem Grund war an diesem Tag bis 17:45 Uhr beim Überkopfanzeiger das Schaltbild 100 km/h mit dem Zusatz IG-L ausgewiesen. Mit dem Einwand, dass das Verkehrsaufkommen an diesem Feiertag viel geringer gewesen sei als an gewöhnlichen Arbeitstagen und dies gegen eine Grenzwertüberschreitung spreche, ist für den Bf daher nichts zu gewinnen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden konnten und daher wie angekündigt geschätzt wurden. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

Es war daher das Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger